

Vorlage Nr. II/ 240/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 Bremisches Ladenschlussgesetz

A Problem

Nach Erinnerung durch das Bürger- und Ordnungsamt hat die Marketinginitiative Bremerhavener Quartiere (MBQ) dem Bürger- und Ordnungsamt am 10. und 20. Oktober 2025 die folgenden Anträge vorgelegt, aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen im Jahr 2026 freizugeben:

- am 04. Januar 2026 aus Anlass der Veranstaltung „Prosit Neujahr“ in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen,
- am 12. April 2026 aus Anlass der Veranstaltung „Zweirad- und Freizeitmesse“ in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen,
- am 03. Mai 2026 aus Anlass der Veranstaltung „Blütenfest“ im Stadtteil Geestemünde,
- am 07. Juni 2026 aus Anlass der Veranstaltung „Bremerhavener Bürgerbummel und Drachenfest“ im Stadtteil Mitte,
- am 06. September 2026 aus Anlass der Veranstaltung „Bremerhavener Weinfest“ im Stadtteil Mitte,
- am 13. September 2026 aus Anlass der Veranstaltung „Bremerhavener Energie- und Klimastadttag“ in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen,
- am 27. September 2026 aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ im Stadtteil Geestemünde,
- am 04. Oktober 2026 aus Anlass der Veranstaltung „Goldener Oktober“ im Stadtteil Mitte,
- am 01. November 2026 aus Anlass der Veranstaltung „Bauernmarkt“ in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen,
- am 08. November 2026 aus Anlass der Veranstaltung „Laternenfest mit Lichtermeer“ im Stadtteil Mitte.

Als Öffnungszeit für die Sonntagsöffnungen ist in allen Stadtteilen 12.00 bis 17.00 Uhr vorgesehen.

Derartige Verkaufssonntage wurden seit 1996 regelmäßig durch entsprechende Rechtsverordnungen freigegeben, zuletzt durch Beschluss des Magistrats vom 20. November 2024 (Vorlage I/264/2024).

B Lösung

Nach § 10 Absatz 1 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 01. April 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Mai 2023 (Brem. GBl. S. 410), dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Bremisches Ladenschlussgesetz Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat durch Rechtsverordnung freigegeben. Die Verbände des Einzelhandels können Veranstaltungen nach Satz 1 vorschlagen.

Bei der Freigabe von Verkaufssonntagen kann nach § 10 Abs. 2 Bremisches Ladenschlussgesetz die Offenhaltung auf bestimmte Bereiche und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, soll nicht vor 11 Uhr beginnen und muss spätestens um 18 Uhr enden. Besondere Schutzvorschriften für an Verkaufssonntagen eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthält § 13 Bremisches Ladenschlussgesetz. Nach § 10 Abs. 3 Bremisches Ladenschlussgesetz dürfen bestimmte Sonntage nicht freigegeben werden. § 10 Absatz 4 Bremisches Ladenschlussgesetz schreibt vor, dass bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Anlässe gemäß Absatz 1 für die Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen haben und eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen nicht zulässig ist.

Voraussetzung für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist ein zu erwartendes hohes Aufkommen auch von auswärtigen Veranstaltungsbesuchern, dass Versorgungsbedürfnisse am Veranstaltungsort entstehen lässt. Die Einbeziehung von Verkaufsstellen in die stattfindende Veranstaltung bezweckt daneben eine Wirtschaftsbelebung sowie eine Gleichstellung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbeschickern. Dem Einzelhandel wird damit die Möglichkeit geboten, den Besucherstrom geschäftlich zu nutzen.

Bei den unter A aufgeführten bewährten Veranstaltungen kann – nach den positiven Erfahrungen der Vorjahre – davon ausgegangen werden, dass sie eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen. Den vorliegenden Anträgen soll durch den Erlass der im Entwurf beigefügten Rechtsverordnung entsprochen werden.

C Alternativen

Der Magistrat lehnt den Erlass der Rechtsverordnung ab, wodurch die geplante Sonntagsöffnung dem Einzelhandel verwehrt bleibt.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder klimaschutzrechtlichen Auswirkungen. Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Ausländische MitbürgerInnen sind von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise nicht betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und der des Sports werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Die geplante Sonntagsöffnung bezieht sich auf die Stadtteile Fischereihafen, Geestemünde, Mitte und Wulsdorf.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, die Gewerkschaft Ver.di (Bezirk Bremen-Nordniedersachsen/Fachbereich Handel), die Arbeitnehmerkammer Bremen sowie der Handelsverband Nordwest e.V. wurden zu der beabsichtigten Rechtsverordnung angehört.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die im Entwurf beigelegte Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven